

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
15 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 018	Vermischte Einnahmen	600	600	600	1
	Übrige Einnahmen				
231 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund	—	—	923 400	-102
232 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	—	—	—	—
233 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden	22 000	22 000	21 500	22
236 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und Bundesanstalt für Arbeit	23 000	23 000	22 600	23
237 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände	600	600	600	—
281 10 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	65 000	65 000	48 500	65
281 11 018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Gesell- schaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH	—	—	24 000	—
281 14 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch das Mate- rialprüfungsamt NRW	638 400	627 700	660 900	865
281 15 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Lan- desbetrieb Mess- und Eichwesen NRW	1 975 000	1 942 000	1 951 800	1 830
381 10 990	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzel- plan	94 600	92 300	70 000	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 15 900	2 819 200	2 773 200	3 723 900	2 703

Erläuterungen

Zu Kapitel 15 900:

Das Kapitel umfaßt die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadenersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtenengesetz sind hier nachzuweisen.

Ansatz jeweils in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu den Titeln 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherrn
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 222),
 - b) für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 08. Mai 1945 von anderen Dienstherrn als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der früheren §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. Sept. 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Mehr oder weniger jeweils in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 281 10:

Ansatz jeweils in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 381 10:

Veranschlagt sind die Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Kapitel 15 080, Titel 981 10.

Der Haushaltsansatz war bis einschließlich Haushaltsjahr 2000 bei Kapitel 05 900, Titel 381 10 mitveranschlagt.

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Personalausgaben**

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamten sowie deren Hinterbliebene. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	19 409 200	19 261 700	20 400 200	19 460
435 00	018	Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen.	—	—	—	—
436 00	018	Versorgungsbezüge der Arbeiter und deren Hinterbliebenen	—	—	—	—
443 00	940	Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	6 600	6 100	3 300	6
443 02	940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	—	—	—	—
446 10	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfänger 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 20 und 446 30. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und deren Hinterbliebenen gezahlt werden.	3 040 000	2 840 000	2 510 800	2 559
446 20	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 10	610 000	570 000	653 100	514
446 30	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfänger siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 10	9 600	9 000	5 900	8

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger

	Anzahl der Personen
Zahl der Versorgungsempfänger am 31.12.2003	611
voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2003 (4), 2004 (4) und 2005 (6)	10
voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2005	621

Bedingt durch die Neuressortierung der vergangenen Jahre wird die Zuordnung der Versorgungsempfänger derzeit durch das MWA überprüft.

Zu Titel 443 00:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muß.

Zu Titel 446 10:

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Zu Titel 446 20:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 30:

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
631 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
632 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder . . siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	1
633 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemein- den siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 20 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckver- bände siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 15 900	23 075 400	22 686 800	23 573 300	22 547

Erläuterungen

Zu Titel 631 00 - 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 08. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 01. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und § 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.